

V e r o r d n u n g

über öffentliche Anschläge
in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-1) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen. ²Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. vorgeführt werden.
- (2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Eisenbahnrechts, Denkmalschutzgesetzes, Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches und des Versammlungsgesetzes sowie privat-rechtlich erforderliche Zustimmungen bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung sind alle Arten von Plakaten, Zetteln, Aufklebern, Bildern oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Bauzäunen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Bildwerfer sind insbesondere Projektoren mit denen bewegliche oder unbewegliche Darstellungen im öffentlichen Raum abgebildet werden. ²Hierunter fallen unter anderem Film- und Diaprojektoren, Beamer und Laserprojektoren.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die an der Stätte der Veranstaltung angebracht oder die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden; ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- (2) ¹Die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlags-träger dürfen nach Anzeige Wahlplakate und ähnliche Werbemittel abweichend von § 1 Abs. 1 auch an Plakatständern (Dreiecksständern) und Plakattafeln anbringen, deren Anzahl allerdings jeweils 150 pro Partei oder Wählergruppe im Stadtgebiet nicht übersteigen darf. ²Die Ausnahme von der Beschränkung des § 1 gilt in folgendem Umfang
 - a. bei Wahlen und Abstimmungen (z.B. Bürgerentscheid, Volksentscheid) während eines Zeitraums von sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Termin;

- b. bei Volksbegehren während eines Zeitraums von zwei Wochen vor Beginn bis eine Woche nach Ende der festgelegten Eintragsfrist;
- c. soweit bei Oberbürgermeister- oder Stadtratswahlen ein Wahlvorschlag zusätzlicher Unterstützerunterschriften bedarf für den Zeitraum in der die jeweilige Unterstützungsliste aufliegt.

³Die Größe der Werbeflächen im Sinn von Satz 1 wird auf maximal DIN A0 begrenzt; die Werbung auf von der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigten Großflächenplakattafeln bleibt hiervon unberührt. ⁴Die Werbemittel dürfen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung nur derart befestigt werden, dass Bodenkontakt besteht. ⁵Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen in öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern oder Verkehrszeichen ist unzulässig. ⁶Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.

- (3) ¹Im Übrigen kann die Stadt Weiden i.d.OPf. in besonderen Fällen –insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse- im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. ²In Bezug auf die Anzahl, Größe und Art und Weise der Plakatierung gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 4

Kennzeichnungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

§ 5

Entfernungspflicht und Beseitigung

- (1) Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich spätestens jedoch bis zum ersten Werktag nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) ¹Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer, die nach § 4 verantwortliche Person bzw. der Veranstalter des beworbenen Ereignisses als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. ²Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt beseitigt. ³Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 3) erteilt ist; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- (2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;
- (4) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;
- (5) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
- (6) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 31.03.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 15.04.2009, Nr. 7) außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl.Nr. 7	vom 15.04.2009
ABl.Nr. 22	vom 01.10.2014
ABl.Nr. 4	vom 15.02.2018